

dazu selbst keine Festlegungen trifft — den Vorschlag für die Tagesordnung der Plenartagung (§9 GeschOVK). Tagesordnung und Einladung werden den Abgeordneten vom Präsidium zugeleitet.

*Drittens:* Das Präsidium organisiert den Gesetzgebungsprozeß in der Volkskammer. Gesetzesvorlagen oder Anträge sind bei ihm einzureichen. Es hat das Recht, auch selbst Anträge in der Tagung zu stellen (§§ 8 u. 11 GeschO VK).

*Viertens:* Das Präsidium sichert vor allem die Mitwirkung der Ausschüsse der Volkskammer an der Vorbereitung der Tagungen und der Gesetzentwürfe sowie an der Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Es gewährleistet ihre Zusammenarbeit bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben (§ 32 GeschOVK). So wurde beispielsweise das Präsidium vom Verfassungs- und Rechtsausschuß über die Beratung des Zivilgesetzbuchentwurfs informiert; es nahm entsprechende Empfehlungen entgegen und leitete sie den Vorsitzenden anderer Ausschüsse zu. Das Präsidium kann den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen. Empfehlungen der Ausschüsse über den Verlauf der Tagungen sind ihm zu unterbreiten.

*Fünftens:* Im Einvernehmen mit dem Präsidium legt der Präsident die Reihenfolge der Redner in der Tagung fest. Über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind, entscheidet das Präsidium (§ 5 GeschOVK). Es stellt das Abstimmungsergebnis fest, nachdem der Präsident die Anträge der Volkskammer zur Abstimmung vorgelegt hat (§§ 18 u. 19 GeschOVK).

*Sechstens:* „Das Präsidium organisiert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten" (§ 25 GeschOVK). Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit dem Obersten Sowjet der UdSSR und den obersten Volksvertretungen der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Die Volkskammer unterhält gegenwärtig offizielle parlamentarische Beziehungen zu den meisten Staaten, mit denen die DDR Beziehungen hat. Das Präsidium behandelt Aufgaben der interparlamentarischen Zusammenarbeit der Volkskammer und arbeitet dabei mit der Interparlamentarischen Gruppe der DDR zusammen, die seit 1973 vollberechtigtes und aktiv wirkendes Mitglied der Interparlamentarischen Union ist.

Dem Präsidium untersteht das *Sekretariat der Volkskammer* (§ 27 GeschOVK). Es gewährleistet für die Volkskammer, das Präsidium, die Ausschüsse und die Abgeordneten die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben. Das Sekretariat besorgt die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer (§48 GeschOVK). Der Leiter des Sekretariats wird vom Präsidium berufen und ist ihm gegenüber verantwortlich (§ 49 GeschOVK).

Ausdruck der Rolle des Präsidiums als Organ für die Leitung der Tätigkeit der Volkskammer ist auch die Regelung in der neuen Geschäftsordnung, daß das Präsidium nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch die Volkskammer fortsetzt (§ 26 GeschOVK).

Eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der Funktion der Volkskammer als arbeitende Körperschaft spielen die Ausschüsse, die die Volkskammer zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet. *Die Ausschüsse haben vor allem die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Gesetzentwürfe zu beraten und die Durchführung der Gesetze im gesellschaftlichen Leben zu kontrollieren* (Art. 61 Abs. 1